

Reichsgut und Regalien lagen in den Händen der Fürsten. Das war die große Schwäche des Königs, daß ihm nicht bloß jede Vollstreckungsgewalt im Reiche fehlte, sondern daß auch keine finanzielle Grundlage vorhanden war, jene wieder zu erlangen.

c) Die Macht der Sondergewalten

steht der Schwäche des Reichsoberhauptes entgegen und schließt die politische Ohnmacht des Reiches in sich. Denn was der Reichsgewalt an Macht fehlte, besaßen die übrigen Machthaber (Fürsten und Städte) in reichem Maße. Die Souveränitätsrechte des Kaisers beanspruchen die höheren und niederen Fürsten und greifen so ein in die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Reichsoberhauptes. In ihrer Gesamtheit als Reichstag, auf dem sich die weltlichen und geistlichen Fürsten versammelten, stehen sie neben der königlichen Macht; die Oligarchie der sieben Kurfürsten hat sogar das Recht vor den übrigen Herren und Herrschern, den Kaiser zu führen.

Die Rechte der bedeutenderen Sondergewalten, nämlich der Territorialfürsten (siehe vorher unter a) sind in dem Reichsgesetz der goldenen Bulle niedergelegt, einem Gesetz retrospektiven Charakters, das die schon längst zur Obervanz gewordenen Gewohnheiten der Fürsten auf dem Gebiet des Rechtes, der Verwaltung u. s. w. gesetzmäßig festlegte. Es bildete so den Abschluß einer mehrhundertjährigen Entwicklung des Lehnswesens und ist für lange Zeit die Grundlage des deutschen Staatsrechtes geblieben. Rechte und Rang der Kurfürsten, welche als die Grundfesten und unbeweglichen Säulen des Reiches angesehen werden, bilden den Hauptinhalt der Bulle; ihnen steht nicht bloß das Recht der Kaiserwahl zu, sondern auch das der Beratung von Reichsangelegenheiten. Zu diesem Zweck soll der Kaiser mit dem Rat der Kurfürsten einen Ort, und zwar jährlich verschieden, für das kommende Jahr zur Abhaltung eines Reichstages bestimmen. Sind so zwar die Kurfürsten bedeutend vor den übrigen Landesherren bevorzugt, so wird den letzteren doch ebenfalls ihre Selbständigkeit garantiert. Es heißt in Kap. 25: „Wenn es sich schon geziemt, daß die übrigen Fürstentümer in ihrem Umfange unverändert erhalten bleiben, damit die Gerechtigkeit blüht und die getreuen Untertanen sich des Friedens und der Ruhe erfreuen, so müssen um vieles mehr die mächtigen Fürstentümer, die Herrschaften, Ehren und Rechte der Wahlfürsten unverletzt bewahrt werden. Denn wo größere Gefahr droht, da muß ein stärkeres Heilmittel angewandt werden, damit nicht durch das Zusammenstürzen der Säulen die Grundlage des ganzen Gebäudes vernichtet werde.“ Einen bedeutenden Fortschritt zeigt allerdings die goldene Bulle; sie erwähnt nichts von den Rechten des Papstes oder der Kirche